

BGer 9C_121/2009 vom 24. September 2009

Bundesgericht, 2009-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_121_2009

FR: TF 9C_121/2009 du 24 septembre 2009

IT: TF 9C_121/2009 del 24 settembre 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beanstandet den kantonalen Entscheid dahingehend, dass die Vorinstanz ihr für das erstinstanzliche Verfahren für Umtriebe keine Entschädigung von Fr. 20'000.- gewährt hat. Zur Begründung wird im angefochtenen Entscheid festgehalten, die Beschwerdeführerin sei anwaltlich nicht vertreten gewesen. Im Übrigen habe sie durch ihr eigenes Verhalten einen wesentlichen Teil der Umtriebe selber verursacht. Insbesondere gehe es absolut nicht an, sich in einer derart herabsetzenden und persönlichkeitsverletzenden Weise zu äussern, wie es die Beschwerdeführerin mit Schreiben an die Ausgleichskasse am 21. Februar 2008 (recte: 2009) getan habe.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung zur Zusprechung einer Parteientschädigung an eine unverteidigte Partei ist für persönlichen Arbeitsaufwand und Umtriebe keine Parteientschädigung zu gewähren, wobei aber ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden darf, wenn besondere Verhältnisse gegeben sind. Eine solche Ausnahmesituation ist anzunehmen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind: Es muss sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handeln. Ferner muss die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig machen, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat; erforderlich ist somit ein Arbeitsaufwand, welcher die normale (z.B. erwerbliche) Betätigung während einiger Zeit erheblich beeinträchtigt. Und schliesslich hat zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis zu bestehen. Ob die dargelegten Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung kumulativ erfüllt sind, beurteilt sich nach den konkreten Verhältnissen der Partei, welche eine Entschädigung geltend macht (BGE 127 V 205 E. 4b S. 207, 110 V 72 E. 7 S. 81 f. und 132 E. 4d S. 134 f. mit Hinweisen).

E. 2.3

Im vorliegenden Fall ist offensichtlich keine der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, welche ausnahmsweise dazu führen können, dass einer unverteidigten Partei für

persönlichen Arbeitsaufwand und Umtriebe eine Parteienschädigung zu gewähren wäre. Der angefochtene Entscheid verletzt Bundesrecht nicht, sodass er im Ergebnis zu bestätigen ist.

E. 3

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.